

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

für ergänzende Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Kupferzell

vom 22. September 2009

§ 1 Allgemeines

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Schuljahr 2000/01 die Verlässliche Grundschule eingeführt. Das Ziel hierbei ist, einen verlässlichen Schulvormittag anzubieten, der aus Unterrichtszeit (einschl. Pausen) und einer ergänzenden bedarfsorientierten Betreuungszeit am Vormittag besteht. Damit soll den veränderten gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Nach diesem Modell haben die Grundschulen ihre Stundenpläne so zu optimieren, dass vormittags möglichst gleichbleibende, zusammenhängende Unterrichtsblöcke gebildet werden können. Nachmittagsunterricht soll weitgehend vermieden werden. Die Zeiten vor und nach dem Unterricht sollen durch Betreuungsangebote von kommunaler Seite ergänzt werden, um so den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

Die Verlässliche Grundschule ist somit von zwei Zuständigkeiten geprägt, zum einen von der Schule selbst im Bereich des Unterrichts, zum anderen vom Schulträger beziehungsweise freien Trägern für den Bereich der Kernzeitenbetreuung. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2001 wurde in der Gemeinde Kupferzell im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" ein bedarfsgerechtes kommunales Betreuungsangebot, d.h. die Kernzeitenbetreuung im Kindergarten Rotweg eingeführt und angeboten.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.08.2006 wurde festgelegt, die Kernzeitenbetreuung in die Grundschule der Johann-Friedrich-Mayer-Schule zu verlagern bzw. dort fortzuführen.

Mit Beschluss vom 24.07.2007 wurde zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 der Mittagstisch für Grundschüler als weiteres Modul eingeführt.

Aufgrund der Beschlusslage vom 11.03.2008 wurde sodann die Flexible Nachmittagsbetreuung ab 08.09.2008 angeboten. Eine Betreuung der Grundschülerinnen und Grundschüler ist somit an allen Schultagen von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich.

Ab dem Schuljahr 2009/2010 werden nun die Module „Ferienbetreuung“ und „Hausaufgabenbetreuung“ die vorgenannten Angebote ergänzen und abrunden (Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2009).

§ 2 Ergänzende Angebote, Trägerschaft

- 1) Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird den Grundschulkindern der Gemeinde Kupferzell eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag als ergänzende Angebote, nachfolgend **Kernzeitenbetreuung (KZB)** genannt, angeboten.
- 2) Den Grundschulkindern der Gemeinde Kupferzell wird außerdem eine zusätzliche Betreuung an den Nachmittagen, nachfolgend **Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB)** genannt, angeboten.
- 3) Für Grundschüler mit besonderem, von den Lehrkräften festgestelltem Bedarf wird das Modul **Hausaufgabenbetreuung (HAB)** angeboten. In begründeten Ausnahmefällen werden auch Hauptschüler aufgenommen.
- 4) Zur Betreuung der Grundschüler in den Ferien wird eine **Ferienbetreuung** eingerichtet.
- 5) KZB, FNB und HAB werden jeweils mit einer Betreuungsgruppe in der Grundschule der Johann-Friedrich-Mayer-Schule in Kupferzell bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet. Die Gruppe für die Ferienbetreuung wird im Jugendhaus "A-MOLL" in Kupferzell eingerichtet.
- 6) Über die Einrichtung von weiteren Betreuungsgruppen sowie die Änderung und Schließung von Gruppen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell.
- 7) Trägerin der Betreuungsangebote ist die Gemeinde Kupferzell. Sämtliche Betreuungsangebote sind eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Kupferzell als Schulträgerin.

§ 3 Betreuungskonzept

- 1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- 2) Im Rahmen des Moduls Hausaufgabenbetreuung wird keine professionelle Nachhilfe angeboten. Die HAB bietet keine Einzelbetreuung, sondern stellt eine Betreuung einer kleinen Gruppe von Schülern dar. Sie bietet insbesondere Aufsicht und Hilfe bei auftretenden Fragen. Nach Erledigung der Hausaufgaben findet keine weitergehende Betreuung durch die Mitarbeiterinnen der HAB statt. Die Kinder werden nach Hause entlassen oder wechseln in die FNB.

§ 4 Betreuungszeit, Betreuungsumfang, Besuch

- 1) Das Betreuungsjahr beginnt nach dem Ende der Schulsommerferien und endet mit Beginn der Schulsommerferien.

- 2) Die Betreuungsangebote erstrecken sich nur auf die Tage, an denen Schulunterricht stattfindet. Wegen der Ferienbetreuung siehe § 6.
- 3) **Während der Ferien oder anderer unterrichtsfreier Tage finden die Betreuungsangebote KZB, FNB und HAB nicht statt.**
- 4) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Personalmangel. Muss eines der Betreuungsangebote geschlossen bleiben, werden die Eltern / Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- 5) Die tägliche Betreuung im Rahmen der KZB
 - a) vor dem Schulunterricht beginnt um 07.00 Uhr und endet um 08.25 Uhr,
 - b) nach dem Schulunterricht beginnt um 11.10 Uhr und endet um 13.30 Uhr.
- 6) Die tägliche Betreuung im Rahmen der FNB beginnt um 13.30 Uhr und endet um 17.00 Uhr.
- 7) Die HAB findet montags bis donnerstags jeweils von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Freitags findet keine HAB statt.
- 8) Es kann die Betreuungszeit in der KZB vor bzw. nach dem Unterricht separat oder gemeinsam gewählt werden. Die Betreuungszeit in der FNB kann für jeden Wochentag (Montag bis Freitag) separat gewählt werden. Ebenso kann die Inanspruchnahme der HAB für jeden Wochentag (Montag bis Donnerstag) separat gewählt werden.
- 9) Eine Teilzeitbetreuung in der Woche ist möglich.
- 10) Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe sollen KZB, FNB und HAB regelmäßig besucht werden. Die Betreuungskräfte sind umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch eines der Angebote verhindert ist.
- 11) Die Kinder haben pünktlich zu Beginn des Betreuungsangebots zu erscheinen und sollen nicht vor den genannten Schließungszeiten abgeholt werden. Ausnahmen, soweit begründet, sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.
- 12) Kinder, die die Hausaufgabenbetreuung in Anspruch nehmen und an der Flexiblen Nachmittagsbetreuung teilnehmen, müssen spätestens um 15.00 Uhr bei der Flexiblen Nachmittagsbetreuung erscheinen. Das Abholen des Kindes von der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist ab 16:30 Uhr möglich und hat bis spätestens 17:00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen, soweit begründet, sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.
- 13) Fehlt ein Kind mehr als zwei Mal unentschuldigt bei der HAB, so werden der bzw. die Lehrer des Kindes sowie die Erziehungsberechtigten hierüber von den Mitarbeiterinnen der HAB informiert.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- 1) Aufgenommen werden Kinder, die in der Gemeinde Kupferzell wohnhaft und in der Grundschule der Johann-Friedrich-Mayer-Schule in Kupferzell eingeschult sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Soweit mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden vorrangig Kinder von Alleinerziehenden, Kinder von Eltern, die sich für die Verbindung von Familie und Beruf entscheiden und Kinder aus sozial schwachen Familien aufgenommen.
- 2) Auswärtige Grundschul Kinder können aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf jedoch nicht.
- 3) In die HAB werden nur Kinder aufgenommen, bei denen ein erhöhter Förderbedarf durch den bzw. die Lehrer des Kindes festgestellt worden ist.
- 4) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
- 5) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Betreuungsangebote ist bei der Gemeindeverwaltung Kupferzell bzw. der Leiterin der Betreuungsangebote vorzunehmen. Das hierzu erforderliche Anmeldeformular ist bei der Gemeinde Kupferzell, Marktplatz 14–16, 74635 Kupferzell, sowie direkt bei den Betreuungskräften erhältlich. Eine Aufforderung zur Anmeldung für eine Aufnahme zum Schulbeginn erfolgt durch Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt" der Gemeinde Kupferzell.
- 6) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Betreuungsangebote ist verbindlich für mindestens ein Schulhalbjahr vorzunehmen. Zur vorzeitigen Kündigung siehe § 7.
- 7) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsangebote erfolgt durch den Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- 8) Die Leiterin der Betreuungsangebote regelt die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsangebote im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Kupferzell.

§ 6 Ferienbetreuung für Grundschüler

- 1) Die Gemeinde Kupferzell bietet eine Ferienbetreuung für Grundschüler an. Die tägliche Betreuung im Rahmen der Ferienbetreuung beginnt um 7.30 Uhr und endet um 13.30 Uhr.
- 2) Es werden keine Grundschüler mehr in den gemeindlichen Tageseinrichtungen (Kindergärten) zur Ferienbetreuung aufgenommen.
- 3) In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt. In den Sommerferien findet eine Ferienbetreuung für mindestens zwei Wochen statt.

- 4) Für die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Ferienbetreuung wird eine gesonderte Benutzungsgebühr erhoben. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung zusätzlich zum Betreuungsentgelt für die übrigen Betreuungsangebote zur Zahlung fällig ist.

§ 7 Vertragsende, Kündigung, zeitweiser Ausschluss,

- 1) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beginn der Schulsommerferien.
- 2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern / Personensorgeberechtigten ist nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres einzuhalten.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde, Arbeitslosigkeit, soziale Härtefälle etc.) kann von den Regelungen in Abs. 1 und 2 abgewichen werden.
- 4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund von der Gemeinde Kupferzell außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
 - b) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts (Elternbeitrages) für mehr als 2 Monatsbeiträgen nach erfolgter Mahnung.
 - c) Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuungsangebote einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuungsangebote übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von den vor Ort arbeitenden Betreuungskräften beurteilt.
 - d) Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für die Eltern / Personensorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung.
- 5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen in Schriftform und hat in allen Fällen gegenüber der Gemeinde Kupferzell zu erfolgen. Eine Kündigung gegenüber den Betreuungskräften ist unwirksam.
- 6) Soweit der Betreuungsvertrag nicht nach Abs. 4 gekündigt wird, können Kinder, die Weisungen der Betreuungskräfte wiederholt nicht befolgen oder anhaltend den geordneten Ablauf der Betreuungsangebote stören, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung bei den Eltern / Personensorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung zeitweise ausgeschlossen werden.

§ 8 Aufsicht, Haftung

- 1) Während der Öffnungszeit der Betreuungsangebote sind die eingesetzten Betreuungskräfte für die angemeldeten und ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte an der Türe zum Raum, in der die Betreuungsangebote stattfinden. Mit Entlassen der Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe zum Raum, in dem die Betreuungsangebote stattfinden, endet die Aufsichtspflicht. Kinder die nicht abgeholt werden, werden mit Ende der Betreuungszeit entlassen. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung der Betreuungskräfte auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht nicht.
- 3) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus den Betreuungsangeboten entfernen, wird keine Verantwortung übernommen. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
- 4) Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Abweichungen von den am Schuljahresbeginn vereinbarten Betreuungszeiten, verlässlich (persönlich, telefonisch oder schriftlich) den Betreuungskräfte oder, falls diese im Einzelfall nicht erreichbar sein sollten, dem Schulsekretariat, mitzuteilen. Bei Fehlen oder Fernbleiben des Kindes haften die Eltern / Personensorgeberechtigten.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Grundschüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Grundschülers zu kennzeichnen.
- 6) Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die Eltern/Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 9 Medizinische Notfälle

Mit Anmeldung erklären sich die Eltern / Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt, oder ein Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht wird.

§ 10 Versicherungen

- 1) Die Schüler der Johann-Friedrich-Mayer-Schule sind im Rahmen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung während des Besuchs der Schule und bei Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen vor und nach dem Unterricht bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert. Dieser Versicherungsschutz ist für die Eltern beitragsfrei. Die Kosten werden von der Gemeinde Kupferzell übernommen.

- 2) Versichert sind alle Tätigkeiten, die unter der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Betreuungsmaßnahme durchgeführt werden, z.B. Spaziergänge, Spielen, Basteln, Hausaufgabenbetreuung, sportliche Aktivitäten und auch die Wege, die im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten zurückgelegt werden. Wenn private Einkäufe getätigt werden und diese dazu dienen, sich Essen oder Getränke zum sofortigen Verzehr zu kaufen, besteht auch für diese Wege gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Essenseinnahme ist dagegen der privaten, eigenwirtschaftlichen Sphäre zuzurechnen, so dass Unfälle etwa infolge Verschluckens oder Verbrühens nicht versichert sind.
- 3) Die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler deckt nur Personenschäden ab. Sie haftet also nicht für Sachschäden, die Schülern zugefügt werden oder die sie verursachen. Um einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten, wird den Eltern / Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Schüler-Zusatzversicherung abzuschließen. Sofern bereits für den regulären Schulunterricht über die Johann-Friedrich-Mayer-Schule eine Schüler-Zusatzversicherung abgeschlossen wurde, ist dies in Bezug auf die Betreuungsangebote kein zweites Mal nötig.
- 4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu den Betreuungsangeboten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 11 Betreuungsentgelt (Elternbeitrag) bei regelmäßigem Besuch

- 1) Als Gegenleistung für den Besuch der Kernzeitenbetreuung (KZB) wird von den Eltern / Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages erhoben. Dieser wird mit Ausnahme des Monats August für 11 Monate (September bis Juli) erhoben. Er beträgt monatlich:
 - a) für die Betreuung **vor und nach** dem Schulunterricht bis zu 5 Stunden/Woche
 1. für das 1. Grundschulkind aus einer Familie in der KZB 20,00 EUR
 2. für das 2. Grundschulkind aus einer Familie in der KZB 10,00 EUR
 3. jedes weitere Kind aus einer Familie in der KZB ist frei.
 - b) für die Betreuung **vor und nach** dem Schulunterricht von mehr als 5 bis zu 8 Stunden/Woche
 1. für das 1. Grundschulkind aus einer Familie in der KZB 32,00 EUR
 2. für das 2. Grundschulkind aus einer Familie in der KZB 16,00 EUR
 3. jedes weitere Kind aus einer Familie in der KZB ist frei.
 - c) für die Betreuung **vor und nach** dem Schulunterricht von mehr als 8 Stunden/Woche
 1. für das 1. Grundschulkind aus einer Familie in der KZB 40,00 EUR
 2. für das 2. Grundschulkind aus einer Familie in der KZB 20,00 EUR
 3. jedes weitere Kind aus einer Familie in der KZB ist frei.
- 2) Als Gegenleistung für den Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (FNB) wird von den Eltern/Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages erhoben. Dieser wird mit Ausnahme des Monats August für 11 Monate (September bis Juli) erhoben. Er beträgt monatlich:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Betreuung an einem Nachmittag in der Woche | |
| 1. für das 1. Grundschulkind aus einer Familie in der FNB | 38,00 EUR |
| 2. für das 2. Grundschulkind aus einer Familie in der FNB | 19,00 EUR |
| 3. jedes weitere Kind aus einer Familie in der FNB ist frei. | |
| b) für die Betreuung an zwei Nachmittagen in der Woche | |
| 1. für das 1. Grundschulkind aus einer Familie in der FNB | 68,00 EUR |
| 2. für das 2. Grundschulkind aus einer Familie in der FNB | 34,00 EUR |
| 3. jedes weitere Kind aus einer Familie in der FNB ist frei. | |
| c) für die Betreuung an drei Nachmittagen in der Woche | |
| 1. für das 1. Grundschulkind aus einer Familie in der FNB | 90,00 EUR |
| 2. für das 2. Grundschulkind aus einer Familie in der FNB | 45,00 EUR |
| 3. jedes weitere Kind aus einer Familie in der FNB ist frei. | |
| d) für die Betreuung an vier Nachmittagen in der Woche | |
| 1. für das 1. Grundschulkind aus einer Familie in der FNB | 104,00 EUR |
| 2. für das 2. Grundschulkind aus einer Familie in der FNB | 52,00 EUR |
| 3. jedes weitere Kind aus einer Familie in der FNB ist frei. | |
| e) für die Betreuung an fünf Nachmittagen in der Woche | |
| 1. für das 1. Grundschulkind aus einer Familie in der FNB | 110,00 EUR |
| 2. für das 2. Grundschulkind aus einer Familie in der FNB | 55,00 EUR |
| 3. jedes weitere Kind aus einer Familie in der FNB ist frei. | |
- 3) Als Gegenleistung für den Besuch der **Hausaufgabenbetreuung (HAB)** wird von den Eltern/Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages erhoben. Dieser wird mit Ausnahme der Monate August und September für 10 Monate (Oktober bis Juli) erhoben. Er beträgt monatlich für jedes Grundschulkind aus einer Familie in der HAB 25,00 EUR und ist unabhängig von der Anzahl der Wochentage, an denen die HAB in Anspruch genommen wird.
- 4) Als Gegenleistung für den Besuch der **Ferienbetreuung** wird von den Eltern/Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages erhoben. Dieser wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind zur Ferienbetreuung angemeldet ist. Er beträgt kalendertäglich für jedes Grundschulkind aus einer Familie in der Ferienbetreuung 10,00 EUR.
- 5) Wird ein Kind im Laufe eines Kalendermonats in die KZB und/oder FNB aufgenommen oder abgemeldet, wird für diesen Monat die folgende Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt:
- Aufnahme bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats keine Ermäßigung
 - Aufnahme ab dem 16. Kalendertag eines Monats 50 % Ermäßigung
 - Abmeldung bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats 50 % Ermäßigung
 - Abmeldung ab dem 16. Kalendertag eines Monats keine Ermäßigung.

- 6) Für die Aufnahme in die HAB im Lauf eines Kalendermonats wird keine Ermäßigung gewährt.
- 7) Für die Aufnahme in die Ferienbetreuung im Lauf eines Kalendermonats wird keine Ermäßigung gewährt.
- 8) Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsangebote und endet mit dem Ende des Austrittsmonats.
- 9) Die Entgeltspflicht für den Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung besteht auch bei Inanspruchnahme der Hausaufgabenbetreuung und wird bei Inanspruchnahme beider Angebote grundsätzlich nicht gemindert. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- 10) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge sind ohne Kürzung am 15. jedes Kalendermonats (mit Ausnahme der beitragsfreien Monate) zur Zahlung fällig. Im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 7 Abs.4 wird der Beitrag bis zum Ende des Kündigungsmonats erhoben. Mit dem Einzug der Elternbeiträge ist die Gemeindekasse Kupferzell betraut.
- 11) Da der Elternbeitrag für die KZB, FNB und die HAB eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungsangebote darstellt, ist er auch bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien (mit Ausnahme der beitragsfreien Monate), Krankheit, vorübergehender Schließung oder das Fernbleiben eines Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung ist auch bei Nichterscheinen des angemeldeten Kindes – gleich aus welchem Grund – voll zu bezahlen.
- 12) Die Bezahlung des Elternbeitrags erfolgt mittels Bankeinzug. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung der Anmeldung beizulegen. Die Abbuchung des Elternbeitrages erfolgt monatlich. Liegt aus den Vorjahren bereits eine Einzugsermächtigung vor, ist die erneute Erteilung einer Einzugsermächtigung nicht erforderlich. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme vom Bankeinzugverfahren zugelassen werden.
- 13) Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten des die Betreuungsangebote besuchenden Kindes, d.h. Eltern, allein erziehende Elternteile sowie diejenigen, in deren Haushalt ein Kind aufgenommen ist. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- 14) Im Elternbeitrag ist keine Verpflegung (Mittagessen, Getränke, etc.) enthalten. Die Kosten für den Besuch des Mittagstisches an der Johann-Friedrich-Mayer-Schule sind ebenfalls nicht im Elternbeitrag enthalten.

§ 12 Mittagessen

Neben dem Elternbeitrag für den Besuch der Betreuungsangebote ist ein besonderes Entgelt für das Mittagessen zu zahlen. Zur privatrechtlichen Festsetzung und Erhebung des Essensentgelts wurde die Verwaltung vom Gemeinderat mit Beschluss vom 11.03.2008 ermächtigt.

§ 13 Betreuungsentgelt (Elternbeitrag) bei flexiblem Besuch

- 1) Neben dem regelmäßigen Besuch der Kernzeitenbetreuung besteht einmal im Schuljahr die Möglichkeit gegen ein Entgelt von 10,00 EURO einen Betreuungsgutschein zu erwerben der, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, zur flexiblen Kernzeitenbetreuung eines Kindes während des Schuljahres mit einer Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden berechtigt.
- 2) Neben dem regelmäßigen Besuch der Flexiblen Nachmittagsbetreuung besteht einmal im Schuljahr die Möglichkeit gegen ein Entgelt von 50,00 EURO einen Betreuungsgutschein zu erwerben der, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, zur Flexiblen Nachmittagsbetreuung eines Kindes während des Schuljahres mit einer Betreuungszeit von insgesamt 5 Nachmittagen berechtigt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.

Kupferzell, den 22. September 2009

gez.

Joachim Schaaf, Bürgermeister

Antrag für die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungsangebote für Grundschüler der Johann-Friedrich-Mayer-Schule Kupferzell

Hiermit beantrage(n) ich/wir

Personalien der Eltern / Sorgeberechtigten Personen		
	Angaben zum Vater / Lebenspartner	Angaben zur Mutter / Lebenspartnerin
Familiename		
Vorname		
Anschrift		
Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschäftigungsausmaß	<input type="checkbox"/> ganztags <input type="checkbox"/> teilzeit	<input type="checkbox"/> ganztags <input type="checkbox"/> teilzeit
Telefon – geschäftlich		
Telefon – privat		
Im Notfall zu verständigende andere Person (Name / Telefonnummer)		

die Aufnahme unseres Sohnes / unserer Tochter

	Personalien des Kindes
Familiename	
Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Klasse	
Schuljahr	

in die Betreuungsangebote an der Johann-Friedrich-Mayer-Schule Kupferzell.

Die Aufnahme wird beantragt ab _____ und erfolgt verbindlich

- für das erste Schulhalbjahr 2009/2010 (September 2009 bis Februar 2010)
- für das zweite Schulhalbjahr 2009/2010 (März 2010 bis Juli 2010)
- für das ganze Schuljahr 2009/2010 (September 2009 bis Juli 2010).

Ich / wir beantrage(n) die Aufnahme in folgende Betreuungsangebote:

Kernzeitenbetreuung							
Wochentag	vor dem Schulunterricht (ab 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn)				nach dem Schulunterricht (nach Unterrichtsende bis 13:30 Uhr)		
<input type="checkbox"/> Montag	Von	Uhr	Bis	Uhr	Von	Uhr	Bis Uhr
<input type="checkbox"/> Dienstag	Von	Uhr	Bis	Uhr	Von	Uhr	Bis Uhr
<input type="checkbox"/> Mittwoch	Von	Uhr	Bis	Uhr	Von	Uhr	Bis Uhr
<input type="checkbox"/> Donnerstag	Von	Uhr	Bis	Uhr	Von	Uhr	Bis Uhr
<input type="checkbox"/> Freitag	Von	Uhr	Bis	Uhr	Von	Uhr	Bis Uhr

Flexible Nachmittagsbetreuung							
von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, inklusive Hausaufgabenzeit							
<input type="checkbox"/> Montag							
<input type="checkbox"/> Dienstag							
<input type="checkbox"/> Mittwoch							
<input type="checkbox"/> Donnerstag							
<input type="checkbox"/> Freitag							

Hausaufgabenbetreuung							
von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr – eine schriftliche Empfehlung des Lehrers in beizulegen							
<input type="checkbox"/> Montag							
<input type="checkbox"/> Dienstag							
<input type="checkbox"/> Mittwoch							
<input type="checkbox"/> Donnerstag							

- Die Benutzungs- und Entgeltordnung für ergänzende Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Kupferzell in der derzeit gültigen Fassung wurde mir / uns ausgehändigt.
- Die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für ergänzende Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Kupferzell in der derzeit gültigen Fassung wurden von mir / uns zur Kenntnis genommen und werden durch die nachstehende/n Unterschrift/en anerkannt.
- Mir / uns ist bekannt, dass in den Schulferien keine Kernzeiten-, Flexible Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule der Johann-Friedrich-Mayer-Schule stattfindet.
- Mir / uns ist bekannt, dass in den Schulferien teilweise eine Ferienbetreuung für Grundschüler angeboten wird. **Hierfür ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.** Für die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Ferienbetreuung wird eine gesonderte Benutzungsgebühr in Höhe von zurzeit 10,00 EUR je Kind und Tag erhoben.

Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten*

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten*

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

**Vertrag über die Aufnahme eines Kindes in Betreuungsangebote
an der Grundschule der Johann-Friedrich-Mayer-Schule in Kupferzell
– nachfolgend „Betreuungsvertrag“ genannt –**

Zwischen

der Gemeinde Kupferzell, Marktplatz 14 – 16, 74635 Kupferzell,

und

Frau _____

Herrn _____

Wohnhaft in _____

PLZ, Wohnort, Straße

als Inhaber der Personensorge, im nachfolgenden "Eltern / Personensorgeberechtigte" genannt,

wird folgender

Betreuungsvertrag

abgeschlossen:

Das/die von den Eltern / Personensorgeberechtigten angemeldete/n Kind/er:

	1. Kind	2. Kind
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Klasse		
Schuljahr		

Adresse wie oben

oder

wohnhaft in _____

PLZ, Wohnort, Straße

wird / werden mit Wirkung

vom _____ und bis zum _____

in die Betreuungsangebote an der Grundschule der Johann-Friedrich-Mayer-Schule in Kupferzell aufgenommen und ergänzend wie folgt betreut:

Kernzeitenbetreuung								
Wochentag	vor dem Schulunterricht (ab 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn)				nach dem Schulunterricht (nach Unterrichtsende bis 13:30 Uhr)			
<input type="checkbox"/> Montag	Von	Uhr	Bis	Uhr	Von	Uhr	Bis	Uhr
<input type="checkbox"/> Dienstag	Von	Uhr	Bis	Uhr	Von	Uhr	Bis	Uhr
<input type="checkbox"/> Mittwoch	Von	Uhr	Bis	Uhr	Von	Uhr	Bis	Uhr
<input type="checkbox"/> Donnerstag	Von	Uhr	Bis	Uhr	Von	Uhr	Bis	Uhr
<input type="checkbox"/> Freitag	Von	Uhr	Bis	Uhr	Von	Uhr	Bis	Uhr

Flexible Nachmittagsbetreuung							
von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, inklusive Hausaufgabenzeit							
<input type="checkbox"/> Montag							
<input type="checkbox"/> Dienstag							
<input type="checkbox"/> Mittwoch							
<input type="checkbox"/> Donnerstag							
<input type="checkbox"/> Freitag							

Hausaufgabenbetreuung							
von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr – eine schriftliche Empfehlung des Lehrers in beizulegen							
<input type="checkbox"/> Montag							
<input type="checkbox"/> Dienstag							
<input type="checkbox"/> Mittwoch							
<input type="checkbox"/> Donnerstag							

- Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Benutzungs- und Entgeltordnung für ergänzende Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Kupferzell in der jeweiligen Fassung. Diese ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wurde in der derzeit gültigen Fassung den Eltern / Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
- Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass das/die im Betreuungsvertrag genannte/n Kind/er an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Betreuungsangebote, die nicht auf dem Gelände der verlässlichen Grundschule stattfinden, teilnimmt / teilnehmen.
- Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den eingesetzten Betreuerinnen / Betreuungskräften der Einrichtung, sondern bei den Eltern / Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Datum Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten*

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten*

Datum Für die Gemeinde Kupferzell

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Abbuchungsermächtigung

Hiermit erteile(n) ich / wir

Name, Vorname	
Wohnhaft in (PLZ, Wohnort, Straße)	

der Gemeindekasse Kupferzell ab sofort den Auftrag, die Entgelte für die

- Kernzeitenbetreuung (fällig am 15. des Folgemonats)
- Flexible Nachmittagsbetreuung (fällig am 15. des Folgemonats)
- Hausaufgabenbetreuung (fällig am 15. des Folgemonats)

jeweils zum Fälligkeitstermin von meinem / unserem Konto Nr. _____

bei der _____ (BLZ _____) durch Abbuchung zu erheben.

Gleichzeitig entbinde ich / entbinden wir Sie dem Geldinstitut gegenüber von der Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 22 AO.

Ich / wir verpflichte(n) mich / uns, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung der Abbuchung. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an die Gemeindekasse Kupferzell zu erstatten.

Das Konto wird bei der Bank auf folgenden Namen geführt: _____

Datum Unterschrift des/der Kontoinhaber(s)

Datum Unterschrift des/der Kontoinhaber(s)